

INKLUSION VON A BIS Z

FÜR DIE SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG (IN INKLUSIVEN
SETTINGS)

A

AO-SF (AUSBILDUNGSORDNUNG SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG)

Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke. (Der letzte Stand ist vom 01.Juli 2016.)

Zu finden in der BASS 13-41 Nr. 2.1

In der Verordnung wird geregelt, wie sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf festgestellt wird, wo Kinder mit sonderpäd. Unterstützungsbedarf beschult werden und wie Eltern einzubeziehen sind. Die Förderschwerpunkte werden definiert und Merkmale dafür genannt. Außerdem finden sich hier Aussagen zur Stundentafel, zu Zeugnisbestimmungen, zum Verlauf der schulischen Bildung und zu den Abschlüssen. Die Dokumentation der Förderung in Förderplänen und Berichten wird geregelt, teilweise auch die Zeiträume der Dokumentationspflicht.

Dem *Elternwillen* wird gegenüber früheren Fassungen sehr großes Gewicht beigemessen. Die inklusive Beschulung wird als *Regelfall* verstanden.

Ansprechpartner der Jugendämter

Für Emmerich sind die Ansprechpartner nach Nachname sortiert:
<https://www.emmerich.de/de/ansprechpartner/04.1-jugendamt/>
Ansprechpartner: Frau Leiting (Uta.Leiting@stadt-emmerich.de): 02822/751433

Autismusspektrumsstörungen (ASS)

Schüler/innen aus dem Autismus-Spektrum unterscheiden sich von ihren Mitschülern im Wahrnehmen, Erleben, Denken, Handeln und Lernen. Die Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit kann schwer beeinträchtigt und das Repertoire von Verhaltensmustern, Aktivitäten und Interessen deutlich eingeschränkt und verändert sein.

Das Bewusstsein für das Verstehen der Unterschiedlichkeit von Einstellungen, Gedanken, Motiven und Gefühlen sowie die Fähigkeit, sich in einen anderen hineinzusetzen, sind eingeschränkt.

Menschen mit ASS fällt es häufig schwer, ihre Umgebung als Gesamtheit wahrzunehmen. Sie zeigen eine Vorliebe für Details und erfassen diese genau. Die Beziehung der Einzelheiten zueinander wird dabei nicht sinnvoll erfasst, der Zusammenhang eines komplexen Hintergrunds geht verloren. Details werden nicht im Kontext wahrgenommen und verstanden. (*Bsp: Gib mir ein Blatt*)

Da schulisches Lernen geprägt ist von sozialen und kommunikativen Anforderungen, benötigen die betroffenen Schüler/innen in der Regel besondere Unterstützungsangebote wie z.B.:

-unterrichtliche, pädagogische Maßnahmen;

Strukturen aufzeigen / Orientierung geben / Vorhersehbarkeit ermöglichen / Inhalte auch visuell vermitteln/ Raum und Zeit für Lernangebote im Bereich Kommunikation und soziale Interaktion / Schaffen von Rückzugsmöglichkeiten

-Förderung nach AO-SF:

ASS stellen keinen eigenständigen Förderschwerpunkt dar. Nach Feststellung einer Autismus-Spektrum-Störung durch ein medizinisches Gutachten und die Zuweisung eines weiteren Förderschwerpunkts (z.B. Sprache, Lernen, Sozial- Emotionale Entwicklung) sind die Voraussetzungen für sonderpädagogische Unterstützung gegeben.

Die Schüler/innen erreichen Schulabschlüsse verschiedener Bildungsgänge.

-Gewährung eines Nachteilsausgleichs (s.u.)

-Autismusberatung an Schulen im Kreis Wesel im Auftrag der Bezirksregierung; Ansprechpartner finden sich im Flyer Autismusberatung.

B

Basiskompetenzen

Der Unterricht an der Gesamtschule setzt gewisse Basiskompetenzen voraus; wie z.B. im Bereich Deutsch eine sichere Buchstabenkenntnis, grundlegende Lesefähigkeit bzgl. Lesetechnik und Sinnentnahme, eine lautorientierte Vorgehensweise beim freien Schreiben sowie Rechtschreibkenntnisse.

Im Bereich Mathematik geht es um das Beherrschen der 4 Grundrechenarten und die Orientierung im erweiterten Zahlenraum.

In den Entwicklungsbereichen erwarten wir von den Schülern ein gewisses Maß an Aufmerksamkeit, Konzentration, Selbstständigkeit, Handlungsplanung, Wahrnehmungsfähigkeit, Merkfähigkeit, Sprachverarbeitung u. ä.

Schüler/innen, die zielfieldifferent unterrichtet werden, konnten diese basalen Fähigkeiten oft noch nicht hinreichend ausbilden. Bei der Wahl der Lerninhalte, Formulierung der Ziele und Einbindung der Schüler/innen in den Unterricht der allgemeinen Schule, ist es daher wichtig, Raum für die Arbeit an diesen Basiskompetenzen zu ermöglichen.

Beratung (der Schüler, der Eltern, der KollegInnen)

Die Beratungstätigkeit sonderpädagogischer Lehrkräfte an der allgemeinen Schule kann sich beziehen auf:

- die Beratung der Lehrkräfte hinsichtlich von Behinderung bedrohter Schülerinnen und Schüler; d.h. Beschreibung der gemachten Beobachtungen / Vorschläge zu speziellen didaktischen und methodischen Vorgehensweisen / Informationen über bewährtes, ökonomisch einsetzbares Fördermaterial / Formulierung eines Nachteilsausgleichs
- Beratung und Mitarbeit bei der Einschulungsdiagnostik
- Vermittlung und Transparentmachen sonderpädagogischer Inhalte im Rahmen der Teamarbeit
- Elternberatung insbes. im Hinblick auf inner- und außerschulische Fördermöglichkeiten

Bildungsgang

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpäd.

Unterstützungsbedarf kommen folgende Bildungsgänge in Betracht, je nachdem, welcher Förderschwerpunkt festgelegt worden ist:

- Die Bildungsgänge der allgemeinen Schulen
(für uns also die Bildungsgänge der Hauptschule, Realschule, des Gymnasiums)

Förderschwerpunkte: SE (Sehen), HK (Hören und Kommunikation), KM (Körperliche und motorische Entwicklung), SQ (Sprache), ES (Emotional-soziale Entwicklung)

- Der zielfieldifferente Bildungsgang Lernen
- Der zielfieldifferente Bildungsgang geistige Entwicklung

D

Diagnostik

Mit Diagnostik sind zunächst alle Verfahrensweisen gemeint, die Informationen über einen bestimmten individuellen Lern-, Leistungs-, Arbeits-, Wahrnehmungs- oder Verhaltensstand oder eine Art und Weise ermitteln, die Schülerinnen und Schüler bevorzugt anwenden oder eben nicht anwenden. Dabei kann das Spektrum von außerordentlichen/hervorragenden Leistungsfähigkeiten bis zu absoluten Defiziten reichen. Eine Diagnostik, die zum Ziel hat, individuelle Hilfsangebote für Kinder und Jugendliche zu ermitteln, wird auch Förderdiagnostik genannt, hierbei wird weniger auf die Defizite als vielmehr auf das individuelle Potenzial geschaut, an dem angesetzt werden kann.

Unter den Verfahrensweisen kann zwischen standardisierten und nichtstandardisierten diagnostischen Instrumenten unterschieden werden. Bei standardisierten Verfahren wird das individuelle Ergebnis mit einem normierten Ergebnis ver- und abgeglichen. Bestimmte diagnostische Verfahren (z.B. IQ-Tests) werden nur von Psychologen oder Sonderpädagogen durchgeführt.

Differenzierung

Auf individuelle Lernbedürfnisse eingehen, Defizite ausgleichen, Erfolgserlebnisse schaffen.

Innere Differenzierung:

Elementarisierung und Reduktion des Lerngegenstands bes. bei zieldifferenten Bildungsgängen / Wochenplanunterricht / Stationenlernen/ Aufgaben auf verschiedenen Lernniveaus

Äußere Differenzierung:

Die Bildung getrennter Lerngruppen kann Sinn machen, wenn unterschiedliche Lerninhalte bearbeitet werden. Dabei sollte nach dem Grundsatz „So viel gemeinsam wie möglich, so viel einzeln wie nötig“ verfahren werden.

Doppelbesetzung

Durch den Einsatz sonderpädagogischer Lehrkräfte entsteht zeitweise die Situation der Doppelbesetzung. Eine durchgehende Doppelbesetzung ist unrealistisch und wäre sicher nicht in jedem Fall erforderlich.

Der Grad möglicher Doppelbesetzungen ist abhängig von Bündelungen vor Ort und kann sich bei Häufung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Klasse erhöhen.

Es gibt verschiedene Modelle, wie die stundenweise Anwesenheit zweier Lehrkräfte im Unterricht pädagogisch umgesetzt werden kann (s. Kooperation)

E

Eingliederungshilfe

Mit Eingliederungshilfe sind hier Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gemeint. Zuständig für die Gewährung dieser Leistung sind Jugendhilfe oder Sozialhilfe. Sie bemessen auch die Höhe bzw. den Stundenumfang dieser Hilfe. Die Notwendigkeit wird in einem Hilfeplangespräch (HPG) immer wieder neu bestätigt oder nach gemeinsamer Beratung aufgehoben.

Nach (§ 35a, SGB VIII) (Jugendhilfe): drohende seelische Behinderung;

Nach (§§ 53, 54 SGB XII) (Sozialhilfe) mit geistigen und körperlichen Behinderungen; Anträge auf Eingliederungshilfe (hiermit ist Integrationshilfe gemeint) stellen grundsätzlich die Erziehungsberechtigten beim zuständigen Jugend- bzw. Sozialamt.

Bei einem Antrag nach § 35a ist ein medizinisches Gutachten (z.B. durch niedergelassene Kinder- & Jugend-Psychotherapeuten, sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ), Frühförderstellen etc.) erforderlich, übergangsweise gewährt die Jugendhilfe in NV manchmal eine sofortige Beistandschaft.

Einzelförderung

Siehe unter „Differenzierung“

Elternrecht/Elternwille

Grundsätzlich liegt es an den Eltern, die Einleitung eines Feststellungsverfahrens in Gang zu setzen. Sie stellen über die allgemeine Schule den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung.

In Ausnahmefällen kann eine allgemeine Schule nach vorheriger Information der Eltern den Antrag stellen; insbesondere wenn ein/e Schüler/in nicht zielgleich unterrichtet werden kann oder wenn Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung vorliegt.

Die Eltern geben an, ob sie den Besuch der Förderschule oder der allgemeinen Schule wünschen. Bei der Wahl der weiterführenden Schule haben Eltern Anspruch auf eine Schule der Schulform ihrer Wahl, nicht jedoch auf eine konkrete Wunschscheule.

Emotionale und soziale Entwicklung (= einer von 7 sonderpäd.
Förderschwerpunkten)

Der Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ (ES) wird zu den Lern- und Entwicklungsstörungen gezählt. AO-SF §4 (4): „Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (Erziehungsschwierigkeit) besteht, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler der Erziehung so nachhaltig verschließt oder widersetzt, dass sie oder er im Unterricht nicht oder nicht hinreichend gefördert werden kann und die eigene Entwicklung oder die der Mitschülerinnen und Mitschüler erheblich gestört oder gefährdet ist.“

F

Förderbedarf (auch: Unterstützungsbedarf)

Hiermit ist der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf gemeint. Er unterscheidet sich durch Intensität, Häufigkeit und spezifischer Ausprägung vom pädagogischen Förderbedarf. Die Entscheidung über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (und den Förderschwerpunkt bzw. die Förderschwerpunkte sowie die Notwendigkeit zieldifferenter Förderung) trifft die obere Schulaufsicht (Bezirksregierung Düsseld.)

Förderort, Festlegung des Förderortes

Als Förderort für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf kommt entweder die allgemeine Schule oder die Förderschule in Frage. Im Zuge der Inklusion sollte der Besuch der allgemeinen Schule für Kinder mit Lern- und Entwicklungsstörungen die Regel sein. Formal legt die zuständige Schulaufsichtsbehörde auf Grundlage der Empfehlungen im Gutachten, auf Grundlage des Elternwunsches und nicht zuletzt in Abhängigkeit von den regional vorhandenen Möglichkeiten den Förderort fest. (Hier ist zu erwähnen, dass in vielen Regionen Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen schließen müssen, da sie nicht mehr die gesetzlich festgelegte Mindestgröße erreichen)

Fortbildung

Es ist angestrebt, dass Lehrkräfte aller Schulformen in gemeinsamen Fortbildungen für die gemeinsame Arbeit qualifiziert werden.

Im Bezirk Düsseldorf sind 90 Lehrkräfte für Sonderpädagogik zu Moderatorinnen und Moderatoren ausgebildet. Sie bieten den Lehrerkollegien allgemeiner Schulen Fortbildungsmodulare zum Aufbau einer inklusiven Schule an. Angebote und Ansprechpartner finden sich bei den regionalen Kompetenzteams unter: www.kt.nrw.de.

Daneben gibt es eine Reihe anderer Anbieter wie z.B. Lehrerverbände, Gewerkschaften, Interessentenverbände, freie Berater und Institutionen.

Fristen

Für einen Neuantrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (gem. AO-SF) gilt die Abgabefrist **15 Februar** eines jeden Jahres.

Ist ein Wechsel des Förderortes notwendig oder vorgesehen, gilt als späteste Abgabefrist eines Antrages der Termin **8 Wochen vor Ende eines Schuljahres**.

Ein Gutachten muss nach Beauftragung innerhalb von 8 Wochen von den beauftragten Gutachtern erstellt werden.

G

Geistige Entwicklung (GG) (= einer von 7 sonderpäd. Förderschwerpunkten)

„Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt GG besteht, wenn das schulische Lernen im Bereich der kognitiven Funktionen und in der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit dauerhaft und hochgradig beeinträchtigt ist, und wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür sprechen, dass die Schülerin oder der Schüler zur selbstständigen Lebensführung voraussichtlich auch nach dem Ende der Schulzeit auf Dauer Hilfe benötigt.“ (§5 AO-SF)

Gemeinsames Lernen (GL)

In der allgemeinen Schule werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung gemeinsam unterrichtet und erzogen. Gemeinsames Lernen in der inklusiven Schule wird durch Kooperation der allgemeinen Pädagogik und der Sonderpädagogik umgesetzt.

Es folgt dem Grundgedanken der Teilhabe und Inklusion und geht davon aus, dass alle Schüler/innen vom Lernen in heterogenen Lerngruppen profitieren können.

Die Schulen sind aufgefordert, entsprechende Konzepte und Kompetenzen zu entwickeln; d.h.:

A: Gestaltungsspielräume vor Ort mit allen Beteiligten aushandeln und abstimmen,

B: Standards sonderpädagogischer Unterstützung absichern,

C: Informationen zu rechtlichen Aspekten einholen,

D: Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten klären.

Gutachten, sonderpädagogisches Gutachten

Ein sonderpädagogisches Gutachten dient zur Beratung der Schulaufsicht im Verfahren der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.

Es enthält Aussagen zum Lern- und Leistungsstand, zum Arbeits- und Sozialverhalten, zum schulischen Werdegang, zum Wunsch der Eltern, zum Lebensumfeld, zu Auswertungen von Diagnostiken, ggf. bezieht es ärztliche und therapeutische Aussagen mit ein, zu bisherigen Fördermaßnahmen der Schule und empfiehlt einen oder mehrere Förderschwerpunkte. Es enthält auch einen Vorschlag zum schulischen Förderort und Empfehlungen für die sonderpädagogische Unterstützung.

Alle ermittelten Informationen sollten mit den Eltern sorgfältig ausgetauscht und beraten worden sein. Dies muss im Gutachten dokumentiert werden. Auf Wunsch der Eltern können diese das Gutachten von der Bezirksregierung in Kopie ausgehändigt bekommen.

H

Hilfeplangespräche (HPG)

Hilfeplangespräche sind ein Evaluations- und Beratungsinstrument der Jugendhilfe. Diese lädt beteiligte Fachleute zu einem runden Tisch ein, um fallbezogene notwendige Hilfsangebote zu ermitteln, zu reflektieren, zu optimieren oder abzusetzen. LehrerInnen werden teilweise dazu eingeladen, wenn dies von der Jugendhilfe als notwendig angesehen wird.

Hören und Kommunikation (HK) (= einer von 7 sonderpäd. Förderschwerpunkten)

„Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt HK besteht, wenn das schulische Lernen auf Grund von Gehörlosigkeit oder Schwerhörigkeit schwerwiegend beeinträchtigt ist. Gehörlosigkeit liegt vor, wenn trotz apparativer Versorgung lautsprachliche Informationen der Umwelt nur begrenzt aufgenommen werden können und wenn erhebliche Beeinträchtigungen in der Entwicklung des Sprechens und der Sprache oder im kommunikativen Verhalten oder im Lernverhalten auftreten oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Höreindrücke besteht.“ (§7 AO-SF).

I**Inklusion (=Regelfall)**

Grundlage für den Aufbau inklusiver Schulen bildet die UN-Behindertenrechtskonvention. Inklusion wird als ein Prozess verstanden, bei dem auf die verschiedenen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen eingegangen wird. Dies geschieht durch verstärkte Partizipation an Lernprozessen, Kultur und Gemeinwesen, sowie durch Reduzierung von Exklusion in der Bildung.

In Artikel 24 -Bildung- heißt es:

In einem inklusiven Bildungssystem auf allen Ebenen ist sicherzustellen, dass...

- Menschen mit Behinderung einen Zugang zu einem integrierten, hochwertigen Unterricht haben
- angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des einzelnen getroffen werden
- Menschen mit Behinderung erhalten die notwendige Unterstützung, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern
- wirksam individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen werden angeboten, in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet

Nach dem gültigen Schulgesetz soll mittlerweile die sonderpädagogische Förderung in der Regel in der allgemeinen Schule stattfinden. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.

Der Anspruch an ein „inklusives“ Bildungssystem bedeutet, dass nicht die Kinder an die Anforderungen des Schulsystems „angepasst“ werden, sondern das Schulsystem an die Erfordernisse der Kinder. Inklusion bedeutet Akzeptanz von Vielfalt (Heterogenität) in jeder Hinsicht.

Integrationshilfe/Integrationshelfer

Sind als Eingliederungshilfe gedacht, damit Schülerinnen oder Schüler am Unterricht teilnehmen können. I-Helfer unterstützen und geben Hilfestellungen im schulischen Umfeld. Dies kann teilweise auch pflegerische Aspekte umfassen. Die Hilfestellung kann sich zudem auf die Zeit vor oder nach dem Unterricht oder die Pausenzeiten beziehen. Nach Möglichkeit sollten I-Helfer und das Klassenlehrerteam in einen regelmäßigen Austausch treten, so dass konsequent im Sinne der Eingliederungsziele gearbeitet werden kann. I-Helfer sind keine Lehrer, die gemäß des Bildungsauftrags der Schule fungieren. Hierbei kann nicht immer von einer pädagogischen Berufsqualifikation ausgegangen werden.

Mögliche Aufgabenfelder werden im Manual der Bezirksregierung gut beschrieben, ebenso die bisweilen dringende Notwendigkeit der Praxisanleitung (z.B. bei unerfahrenen Berufsanfängern). (vgl. *Manual Inklusion der Bezirksregierung*)

Intelligenztest

Die standardisierte Feststellung der kognitiven Fähigkeiten anhand eines Intelligenztests ist im Rahmen eines AO-SF zur Überprüfung des Förderschwerpunkts „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ obligatorisch. Er wird von den beauftragten Sonderpädagogen durchgeführt, sofern nicht bereits durch eine außerschulische Diagnostik verwertbare Informationen vorliegen.

Zum Einsatz kommen meist der HAWIK-IV (Hamburger Intelligenztest für Kinder) oder der K-ABC (Kaufmann Assessment Battery for Children) oder der SON-R 5 ½ -17. Wichtig ist, dass die Tests „justiziabel“ sind, d.h. im Falle eines Rechtsstreits vor Gericht anerkannt werden.

J

Jährliche Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Eine jährliche Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist in einem Bericht zu dokumentieren. Hierzu gehört ein entsprechender Beschluss der Klassenkonferenz. Der Beschluss wird auch durch eine Bemerkung (siehe Verwaltungsvorschriften) auf dem Zeugnis dokumentiert.

K

Körperliche und motorische Entwicklung (KM) (= einer von 7 sonderpäd. Förderschwerpunkten)

„Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung besteht, wenn das schulische Lernen dauerhaft und umfänglich beeinträchtigt ist auf Grund erheblicher Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungssystems, Schädigungen von Gehirn, Rückenmark, Muskulatur oder Knochen- gerüst, Fehlfunktion von Organen oder schwerwiegenden psychischen Belastungen infolge andersartigen Aussehens.“ (§6 AO-SF)

Kooperationsformen

Die Entwicklung kooperativer Strukturen in professionellen Lerngemeinschaften ist unab- dingbar für eine inklusive Schul- und Unterrichtsentwicklung.

Die effektive Kooperation im Klassenteam - bestehend aus Klassenlehrern, sonderpädago- gischen Lehrkräften, ggfs. Fachlehrern- bildet einen zentralen Schwerpunkt.

Im Manual Inklusion heißt es:

„Im Arbeitsalltag stellen die gemeinsame Vorbereitung des Unterrichts sowie der Austausch über die Schüler ein Kernstück der Zusammenarbeit dar.“ Unterschiedliche Herangehensweisen und Sichtweisen der jeweiligen Profession sollten sollen produktiv genutzt werden. „Eine institutionelle und inhaltliche Absicherung sowie ein für alle verbindlicher, gleichbleibender und konkreter Zeitrahmen sind wesentliche Rahmen- bedingungen.“

Die Kooperation im Unterricht kann nach folgenden Modellen umgesetzt werden:

- **team teaching**
Beide Lehrkräfte führen den Unterricht mit allen Schülern gemeinsam durch. Sie übernehmen gemeinsam oder abwechselnd die Führung.
- **supplemental teaching (one teach, one assist)**
Eine Lehrkraft führt die Unterrichtsstunde durch, die andere bietet zusätzliches Material und differenzierte Hilfen an.
- **remedial teaching (alternative teaching)**
Eine Lehrkraft unterrichtet die Lerngruppe, die andere Lehrkraft arbeitet mit denjenigen, die auf einem anderen Niveau.
- **parallel teaching**
Jede Lehrkraft unterrichtet eine Klassenhälfte, beide beziehen sich auf dieselben Inhalte.
- **station teaching**
Der Unterrichtsinhalt wird in zwei oder mehr Bereiche aufgeteilt. Es werden Gruppen gebildet, die wechselnd von den Lehrkräften unterrichtet werden.

L

Leistungsbewertung

Die Bewertung ziieldifferent lernender Schülerinnen und Schüler erfolgt auf der Basis individueller Anforderungen, Hilfestellungen und Leistungsüberprüfungen. Grundlage ist der individuelle Förderplan. Demnach können als Bewertungsmaßstab nicht die Anforderungen der Regelschule zugrunde gelegt werden. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens, die individuelle Anstrengungsbereitschaft und die Lernfortschritte.

Lernen (LE) (= einer von 7 sonderpäd. Förderschwerpunkten)

„Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen besteht, wenn die Lern- und Leistungsausfälle schwerwiegender, umfänglicher und langandauernder Art sind.“ (§4.2. AO-SF)
Er wird selten schon vor der Einschulung festgestellt, sondern manifestiert sich meist im Lauf der ersten Schulbesuchsjahre in der Grundschule. Für Schüler/innen im Sekundarbereich kann letztmalig in Klasse 6 die Überprüfung des Förderschwerpunkts Lernen beantragt werden.

Lernmittel

Bei der Auswahl inklusiver Lernmittel können folgende Prinzipien Orientierungshilfe bieten:

- **Gestaltung des Schulbuchs**
klare, übersichtliche, reizreduzierte Struktur
- **Reduktion der Inhalte auf Wesentliches, keine Überfrachtung**
Betonung zentraler und verbindlicher Inhalte / Vertiefung und Übung
- **Vorwissen aktivieren**
zu Beginn der eigentlichen Unterrichtsphase kurz durch Geschichten, Grafiken, Bilder o.ä.
an bekannte Inhalte anknüpfen und so das Vorwissen mit dem zu erwerbenden Wissen verbinden
- **Klare Instruktion**
Vermittlung auf das Notwendige reduziert / genaue Demonstration / Abbildung jedes Lösungsschritts / parallele Aktivitäten der Schüler
- **Lösungsbeispiele**
Bereitstellung von Inhalten, auf die die Schüler zurückgreifen können / Beispiel- Aufgaben / Lernkarteikarten
- **Differenzierung**
Lernmaterial mit gekennzeichneten 2-3 Niveaustufen
- **Schwierigkeitsstufen von leicht nach schwer**
Einfache Beispiele in vertrauten Kontexten / enaktiv
- ikonisch - symbolisch / Transfer
- **Vermischte Aufgaben**
Zeitlich verteiltes Üben und Mischen von Aufgaben aus verschiedenen Bereichen
- **Feedback**
Zeitnahe Prüfung der Korrektheit der Lösungen

Lern- und Entwicklungsstörungen

Die Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache werden zu den Lern- und Entwicklungsstörungen zusammengefasst.

M

Manual Autismus-Spektrum-Störungen (ASS)

Manual zur Erstellung eines schulischen Konzepts: 2. Themenheft Inklusion. Grundlagen und Hinweise für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrum-Störungen (ASS) an Allgemeinen Schulen (Bezirksregierung Düsseldorf, März 2015)
[steht als Download bei der Bezirksregierung bereit und ist im Edu-Sharing Bereich der Gesamtschule > Fachschaften > Gemeinsames Lernen zu finden]

Manual Inklusion

Manual zur Erstellung eines schulischen Konzepts: Gemeinsames Lernen. Auf dem Weg zur Inklusion in der Allgemeinen Schule (Bezirksregierung Düsseldorf, Mai 2015)
[steht als Download bei der Bezirksregierung bereit und ist im Edu-Sharing Bereich der Gesamtschule > Fachschaften > Gemeinsames Lernen zu finden]

Manual Sprache

Als 1. Themenheft wurde 2013 das Manual zum Bereich Sprache veröffentlicht. Es geht um Grundlagen und Hinweise für die Förderung von sprachentwicklungsgestörten Kindern in der Schuleingangsphase der Grundschule.
Manual zur Erstellung eines schulischen Konzepts: Gemeinsames Lernen. Auf dem Weg zur Inklusion in der Allgemeinen Schule (Bezirksregierung Düsseldorf, 2013)

Medizinische Gutachten

In folgenden Fällen sind medizinische Gutachten erforderlich, bevor entsprechende Entscheidungen oder Hilfestellungen erfolgen (können):

- drohende seelische Behinderung;
- Autismus-Spektrums-Störung;
- Notwendigkeit Hausunterricht;

N**Nachteilsausgleich**

Nachteilsausgleiche zielen darauf ab, Schülerinnen und Schüler in die Lage zu versetzen, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Anforderungen nachzuweisen. Es geht nicht um eine Bevorzugung durch geringere Anforderungen, sondern um inhaltlich zielgleiche Gestaltung der Leistungssituation. Die Schülerin oder der Schüler muss einen allgemeinen Schulabschluss anstreben, d.h. zielgleich unterrichtet werden. Es kann ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vorliegen, muss aber nicht.

Nachteilsausgleiche werden auf der Grundlage einer medizinischen Diagnose gestellt. Nachgewiesene LRS werden analog zu den Regelungen des LRS-Erlasses berücksichtigt, im Bereich Dyskalkulie wird kein Nachteilsausgleich gewährt.

Auf der Basis eines formlosen Antrags entscheidet und gewährt die Schulleitung den Nachteilsausgleich bis einschließlich der ZP 10.

Nachteilsausgleiche sind immer als individuelle Lösungen zu verstehen! Sie werden dokumentiert und gegebenenfalls angepasst.

In Leistungsüberprüfungen und Zeugnissen darf kein Vermerk stehen.

Beispiele:

- Zeitzugaben
- Modifizierte Aufgabenstellungen
- Veränderte Präsentation von Aufgabenstellungen
- Einsatz apparativer Hilfen
- Personelle Unterstützung
- Unterrichtsorganisatorische Veränderungen
- Veränderung der Arbeitsplatzsituation oder räumlichen Voraussetzungen
- Leistungsfeststellung in Einzelsituation
- Optische Strukturierungshilfen
- Veränderte Bewertung der äußeren Form

Noten

Die Schulkonferenz kann für Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang Lernen beschließen, dass die Bewertung einzelner Leistungen zusätzlich mit Noten möglich ist. Dies setzt voraus, dass die Leistung den Anforderungen der jeweils vorhergehenden Jahrgangsstufe der Grundschule oder der Hauptschule entspricht. Dieser Maßstab ist kenntlich zu machen.

Rolle der Sonderpädagogen

Zu den engeren sonderpädagogischen Aufgabenbereichen gehören die Arbeitsfelder Diagnostik, Förderung im Unterricht und Beratung.

Hauptaufgabe ist die Förderung der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf entsprechend der individuell festgelegten Förderziele. Dazu gehört insbesondere:

- regelmäßig stattfindender Austausch im Klassen- bzw. Jahrgangsstufenteam
- Bestimmung der Ist-Lage und fortlaufende Förderdiagnostik
- Entwicklung individueller Fördermaßnahmen
- Gemeinsame Planung von Unterricht
- Unterstützung bei der Einbindung des Förderplans in den Unterricht der Klasse, Wahl der entsprechenden Differenzierungsform
- Vorschläge zu Fördermaterialien für Kollegin und Kollegen; ggf. Materialanpassung
- Erstellung des Berichts zur jährlichen Überprüfung (s.o.)
- Unterstützung bei der Erstellung der Zeugnisse
- In Zusammenarbeit mit den Lehrkräften der allgemeinen Schule Aufbau eines Netzwerks mit anderen Institutionen
- Ansprechpartner/in für Interventionen bei psychosozialen Problemen
- Teilnahme an Teil-, Fach- und Gesamtkonferenzen zur Implementierung des Inklusionsgedankens ins Schulkonzept

Unterrichtlicher Einsatz von Sonderpädagogen und Sonderpädagoginnen:

- gemeinsame Vorbereitung von Unterricht im Hinblick auf Heterogenität und verschiedene Anspruchsniveaus
- Teamteaching in Lerngruppen (innere Differenzierung)
- Übernahme von Lerngruppen (äußere Differenzierung)
- Vorübergehende Einzel- oder Kleingruppenförderung
- Einsatz bei Krisenintervention
(s. Manual INKLUSION, S. 28-31)

S

Sehen (SE) (= einer von 7 sonderpäd. Förderschwerpunkten)

„(1) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sehen besteht, wenn das schulische Lernen auf Grund von Blindheit oder Sehbehinderung schwerwiegend beeinträchtigt ist.

(2) Blindheit liegt vor, wenn das Sehvermögen so stark herabgesetzt ist, dass die Betroffenen auch nach optischer Korrektur ihrer Umwelt überwiegend nicht visuell begegnen. Schülerinnen und Schüler, die mit Erblindung rechnen müssen, werden bei der Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung Blinden gleichgestellt.

(3) Eine Sehbehinderung liegt vor, wenn auch nach optischer Korrektur Teilfunktionen des Sehens, wie Fern- oder Nahvisus, Gesichtsfeld, Kontrast, Farbe, Blendung und Bewegung erheblich eingeschränkt sind oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Seheindrücke besteht.“ (AO-SF, § 8, 1-3)

Sprache (SP) (= einer von 7 sonderpäd. Förderschwerpunkten)

„Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sprache besteht, wenn der Gebrauch der Sprache nachhaltig gestört und mit erheblichem subjektiven Störungsbewusstsein sowie Beeinträchtigungen in der Kommunikation verbunden ist und dies nicht allein durch außerschulische Maßnahmen behoben werden kann.“

(§4.3. AO-SF)

Sprachentwicklungsstörungen zeigen sich auf folgenden Sprachebenen: Aussprache / Grammatik / Wortschatz und Verständnis / Kommunikation und Sprachverwendung.

Der Anteil der betroffenen Schüler/innen ist im Primarbereich deutlich höher als in den weiterführenden Schulen. Schüler der Sekundarstufe mit dem Förderschwerpunkt Sprache aus Moers und Neukirchen-Vluyn besuchen z.Zt. den Gemeinsamen Unterricht in Wohnortnähe oder die zuständige Förderschule in Essen.

(Bis Klasse 4 gibt es eine Förderschule in Moers)

T

Teamteaching (Kooperationsformen s.o.)

Kernteam: KlassenlehrerInnen + SonderpädagogIn + ggf. I-Helfer

- Austausch über Vorstellungen zur gemeinsamen Arbeit
- Gemeinsam Ziele definieren
- Gemeinsam auf Erreichung achten
- Dies gegenüber Eltern

sichtbar machen Voraussetzung:

- Regelmäßiger institutionalisierter Austausch über Schülerinnen und Schüler
- Gemeinsame Unterrichtsvorbereitung
- Gemeinsame Unterrichtsdurchführung (Teamteaching im engeren Sinne)
- Gemeinsame Unterrichtsnachbesprechung (wünschenswert: gegenseitiges Feedback); **aus:** *Manual Inklusion*

U

Unterrichtsformen

Es gibt keine spezielle Didaktik des gemeinsamen Lernens. Ein zentraler Leitgedanke ist die Abstimmung der Methoden und Unterrichtsformen auf die individuellen Lernvoraussetzungen der Kinder.

-Offene Unterrichtsformen bieten die Möglichkeit des eigenverantwortlichen Lernens. Beispiele: Gruppenarbeit / projektorientierte Unterrichtsformen / Wochenpläne / Stationenlernen.

-Strukturierte Unterrichtsformen kommen den Bedürfnissen von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf oft stärker entgegen. Beispiele: direkte Instruktion mit den drei Phasen Präsentation neuer Inhalte / Üben unter Anleitung / eigenständiges Üben.

Unterstützungsbedarf

Der Begriff „sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf“ hat in der neuen AO-SF den früheren Begriff der „sonderpädagogischen Förderung“ an vielen Stellen ersetzt.

V

Verwaltungsvorschriften zur AO-SF

Die Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die sonderpädagogische Förderung führen Bestimmungen der AO-SF näher aus, z.B. zu den Punkten Gutachten und Zeugnisse. Die Anhänge bestimmen den Wortlaut der Bemerkungen (und geben damit eine gute, handhabbare Orientierung), der in den Zeugnissen verwendet werden soll. Die Verwaltungsvorschriften und Anhänge sind im Edu-Sharing-Bereich „GL“ zu finden.

W**Wirksame Maßnahmen**

Bei der Frage nach konkreten wirksamen Maßnahmen werden gern die Untersuchungsergebnisse aus der Hattie-Studie zitiert. Hattie hat in einer groß angelegten Meta-Analyse über vorliegende Meta-Analysen die zentralen Indikatoren für den Lernerfolg von Schülerinnen und Schülern ermittelt. Diese beziehen sich auf das Gemeinsame Lernen aller Schülerinnen und Schüler und nicht speziell auf diejenigen mit Förderbedarf.

„Wirksame Maßnahmen“ (aufsteigend):

- Classroom Management
- Peer Tutoring; d.h. Lernen in Kleingruppen, in denen sich die Gruppenmitglieder gegenseitig unterstützen
- Arbeit mit Lösungsbeispielen
- Concept Mapping
- Direkte Instruktion

„Sehr wirksame Maßnahmen“ :

- regelmäßige Tests mit Feedback
- schulische Leseförderung
- metakognitive Strategien
- Verteiltes vs. Massiertes Lernen
- L-Ss-Verhältnis
- Feedback
- Reziprokes Lernen
- Klarheit der Instruktion

Z

Zieldifferentes Lernen (= Bildungsgänge Lernen und Geistige Entwicklung)

Liegt ein Förderschwerpunkt Lernen oder Geistige Entwicklung vor, werden diese Schüler/innen zieldifferent unterrichtet. Lernziele werden abhängig vom individuellen Bedarf und Leistungsvermögen formuliert und verfolgt. Dabei orientieren sie sich an den kompetenzorientierten Lehrplänen der allgemeinen Schulen.

Zeugnisse für Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf

zielgleich: Die Zeugnisse enthalten die entsprechenden Bemerkungen der VV (z.B.: „Peter wurde im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung sonderpädagogisch gefördert und im Bildungsgang der Hauptschule/des Gymnasiums unterrichtet“).

zieldifferent: Die SchülerInnen erhalten Textzeugnisse. Diese Zeugnisse beschreiben die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern und enthalten die nach § 49 Absatz 2 und 3 des Schulgesetzes NRW erforderlichen Angaben. (entschuldigte/ unent- schuldigte Fehlzeiten, je nach Entscheidung der Schulkonferenz Aussagen zum Arbeits- & Sozialverhalten, besondere Leistungen und besonderen persönlichen Einsatz im außer- unterrichtlichen Bereich...) Die Zeugnisse enthalten die entsprechenden Bemerkungen der VV (z.B.: „Sandra wurde im Förderschwerpunkt Lernen sonderpädagogisch gefördert und im zieldifferenten Bildungsgang Lernen unterrichtet.“)

Quellenangaben:

Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung AO-SF BASS (13-41 Nr. 2.1) Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Krank; Vom 29. April 2005; zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2014

*Bezirksregierung Düsseldorf:
Manual zur Erstellung eines schulischen Konzepts
Gemeinsames Lernen auf dem Weg zu Inklusion in der
allgemeinen Schule Mai 2015*

*Bezirksregierung Düsseldorf;
Manual zur Erstellung eines schulischen Konzepts, 2.
Themenheft INKLUSION März 2015*

*Ministerium für Schule und Weiterbildung des
Landes NRW: Zusammen lernen - zusammen
wachsen;
„Auf dem Weg zu einem inklusiven Bildungssystem“*

*Claudio Castaneda:
Der Autist im Klassenzimmer*

Martin Jakobs: Individueller

Konzeption der Sonderpädagogik an der Gesamtschule Emmerich

*Nachteilsausgleich an Schulen; VDS
Veranstaltung 09.03.2015*

*Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW:
Arbeitshilfe. Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und
Schüler mit Behinderungen und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf für
die Zentralen Prüfungen 10 (27.11.2013)*

*Prof. Dr. Clemens Hillenbrand: Inklusive
Bildung - Lernmittel; Fortbildung am
03.09.2015 in Kamp-Lintfort*

Nach Ideen der Unesco Schule in Kamp-Lintfort

zu S. 14 „Kooperationsformen“

